

Satzung

Christlicher Schulverein Halberstadt e. V.

Schillerstraße 5, 38820 Halberstadt /Telefon: 0 39 41 – 2 42 73

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Schulverein Halberstadt e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Halberstadt.
- (3) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Gründung, Unterhaltung und Betreibung von christlich orientierten Schulen in der Region Halberstadt verfolgt.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Eine Haftung des einzelnen Mitglieds für Vereinsverbindlichkeiten besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von zumindest zwei Jahresbeiträgen nicht entrichtet hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird der Ausschluss wirksam.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins vorzuschlagen.

Die Mitgliederversammlung muss die Ehrenmitgliedschaft bestätigen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich, jeweils einmal pro Schulhalbjahr, von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

In der Ladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, sofern nicht Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2 betroffen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) Wahl und Bestellung des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
 - f) Bestellung einer staatlich oder kirchlich anerkannten Rechnungsprüfung,
 - g) Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschluss über die Änderung des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
- (4) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Wenn die Zahl nicht erreicht wird, kann die Versammlung vertagt werden. Zum Fortsetzungstermin ist entsprechend Abs. 1 zu laden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, ohne dass eine Mindestzahl von Stimmberechtigten erreicht werden muss.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und rechtswirksam vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Vereinsauflösung sowie Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Abberufung des Vorstandes beziehungsweise einzelner Mitglieder besonders hinzuweisen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8

- (1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen bestehen. Juristische Personen bestimmen jeweils eine Person, die sie im Vorstand vertritt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann in Blockwahl erfolgen, sofern kein Mitglied dieser Form der Wahl in der Mitgliederversammlung widerspricht. Scheiden Vorstandsmitglieder während der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei Mitglieder je Wahlperiode nachwählen (Kooption). Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
- (4) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, im Falle von juristischen Personen deren Vertreter, einschließlich der/des Vorsitzenden müssen einer christlichen Kirche, die Mitglied des ACK ist, angehören. Beim Verein abhängig beschäftigte Mitarbeiter dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zwei Mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Eine Einladung soll in Textform und mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter erfolgen. Die Tagesordnung soll angegeben werden. Ein Zusammentritt des Vorstandes ist auch form- und fristlos zulässig. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung in dieser Form widerspricht. Hierbei ist der Beschlussvorschlag in Textform zu übermitteln und jedes Vorstandsmitglied hat seine Stimme in Textform abzugeben beziehungsweise sich ausdrücklich der Stimme zu enthalten.
- (6) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder berufen. §7 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene, pauschale Vergütung gemäß den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften (sog. „Ehrenamtspauschale“) gezahlt wird.

§ 9

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Jahresbeiträge. Einzelne Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlungspflicht entbunden werden. Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu geben. §7 (2) f bleibt unberührt.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Kirchenkreis am Sitz des Vereins. Der Kirchenkreis muss die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden.

§ 12

Sämtliche Funktionen in dieser Satzung gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.